

29/7. 1919

Entwurf eines Umsatzsteuergesetzes.

Wir Weimar, 27. Juli. (Priv.-Tel.) Ueber den Entwurf eines Umsatzsteuergesetzes wird von ausländiger Stelle mitgeteilt:

Der Nationalversammlung geht gleichzeitig mit dem Entwurf über das Reichsnotopfer der Entwurf eines Umsatzsteuergesetzes zu, das am 1. Januar 1920 in Kraft treten und gleichzeitig das Umsatzsteuergesetz vom 26. Juli 1918 außer Wirksamkeit setzen soll. Die Umsatzsteuer ist, wie mit aller Deutlichkeit ausgesprochen werden muß, eine Verbrauchssteuer großer Stills, die freilich eine Verteilung der auf den einzelnen entfallenden Steuerlast in unzählige Kleinteile bewirkt, so daß die Steuer im allgemeinen dem Steuerträger kaum fühlbar werden wird. Aber wenn auch die Belastung für den einzelnen Verbraucher schärfer in Erscheinung treten würde, so muß es doch jedem, der mit vollem Ernst die finanzielle Lage des Reiches betrachtet, klar sein, daß es schlechterdings unmöglich ist, den Finanzbedarf des Reiches lediglich durch Belastungen von Vermögen und Einkommen aufzubringen. Die direkte Besteuerung wird durch die vorliegenden bzw. kommenden Steuergesentwürfe bis auf das höchstmögliche Maß gesteigert, gleichwohl würde ein Milliardendefizit im Reichshaushalt verbleiben, wenn nicht auch der Verbraucher mit zur Deckung der Ausgaben des Reichs herangezogen würde. Das Wort des gegenwärtigen Reichsministers der Finanzen, daß wir nicht die Frage stellen könnten, ob es möglich ist, die erforderlichen Steuern aufzubringen, sondern daß nur von einem gebietsweisen Muß auszugehen ist, trifft ganz besonders auf die Umsatzsteuer zu.

Die gleichmäßige Belastung aller Bedürfnisse mit einer auf den Verbraucher abgewälzten Steuer erfordert einen Ausgleich, der die Leistung und Steuerfähigkeit des einzelnen berücksichtigt. Diesem Gedanken ist auch in der vorgeschlagenen Besteuerung des Umsatzes Rechnung getragen. Ein Ansatz dazu ist bereits in dem bestehenden Umsatzsteuergesetz in seinem Abschnitt über Zugussbesteuerung vorhanden. Der vorliegende Entwurf vertritt nun in weitestem Umfang die Forderung, daß nicht nur ausgeprohener Zuguss, sondern jeder entbehrliche Verbrauch vorbelastet werden soll.

Der Entwurf versucht fünf Aufgaben zu lösen: 1. Die notwendige Umarbeitung der Vorschriften des alten Umsatzsteuergesetzes, 2. die Ausgestaltung der allgemeinen Umsatzsteuererhöhung des Steuerjahres bei dem Umsatz, mit dem der Gegenstand aus dem Zirkulationsprozeß verschwindet, 3. die Verlegung der bisherigen Zugusssteuer in den Umsatz vom Hersteller an dessen Abnehmer, gleichviel ob dieser ein Ueberverkäufer oder ein letzter Verbraucher ist, und der Ausbau der Zugusssteuer zu einem „inneren Zolltarif“ für alle Gegenstände, die über die notwendigen Bedürfnisse hinausgehen, 4. die Zusammenfassung der Zugussgegenstände, für die die Erhebung in der zu 3) angegebenen Form sich nicht empfiehlt, zu einer Kleinhandelssteuer in der Art der bisherigen Zugusssteuer, 5. die Vorbelastung gewisser Leistungen, die nicht Zugussgegenstände sind, aber ihrer Art nach eine höhere Belastung als 1 von 100 übertragen.

Die Umarbeitung zu 1) erhöht den bisherigen Satz der Umsatzsteuer von 0,5 auf 1 von 100. Die Ausfuhr wird an sich frei bleiben, gleichwohl kommt der deutsche Produzent gegenüber den ausländischen Wettbewerbern in Nachteil, weil die Steuer bereits auf allen Rohstoffen, Zwischenfabrikaten, Hilfsstoffen, Maschinen usw. lastet, die zur Herstellung des Ausfuhrgegenstandes erforderlich sind. Es mußte schon insofern wie überhaupt mit Rücksicht darauf, daß die Steuer sich bei der Anzahl der Umsätze, die ein Gegenstand durchläuft, vervielfacht, dafür gesorgt werden, daß der Steuerfuß sich in erträglichen Grenzen hält. Andererseits zwingt die Finanzlage des Reiches, den Satz so hoch zu bemessen, wie es nur irgend angingig erscheint.

Abgesehen von der Erhöhung des Steuerfußes bringt die Umarbeitung Bestimmungen, die den Grundgedanken der Umsatzsteuer mit größerer Klarheit als im bisherigen Umsatzsteuergesetz hervortreten lassen. In dieser Richtung wirkt auch die Aufhebung von zwei Vorschriften, die sich im alten Umsatzsteuergesetz befinden; der § 7 des alten Umsatzsteuergesetzes, der die Zwischendesteuerung bei gemischten Betrieben vorieht und der § 3 Nr. 3, der sich für die Befreiung kleinerer Unternehmer (bis 3000 M. Umsatz) ausspricht, sind gestrichen worden.

Der § 7, der übrigens erst ein Jahr nach Friedensschluß in Kraft treten sollte, hat sich schon vor seiner Einführung als unanwendbar erwiesen, weil es unmöglich ist, in gerechter Weise den Begriff „gemischter Betrieb“ auszulegen. Die Befreiung kleinster Betriebe von der Umsatzsteuer war seinerzeit hauptsächlich aus steuertechnischen Gründen in das Gesetz aufgenommen worden. Man wollte sich die Veranlagung kleinster Betriebe sparen. Dieser Gedanke erweist sich aber als nicht stichhaltig, weil doch jeder Betrieb daraufhin geprüft werden mußte, ob die Befreiungsvoraussetzung gegeben ist oder nicht.

Neben der höheren Belastung aller in unbestimmter Anzahl sich wiederholender Umsätze ist (Aufgabe zu 2) eine einmalige Mehrbelastung des letzten Umsatzes vorgesehen. Die Steuer erhöht sich nämlich auf 5 von 100 des Entgelts bei der im Kleinhandel erfolgenden Lieferung von Gegenständen, die ihrer Beschaffenheit nach zum Gebrauch oder Verbrauch in der Hauswirtschaft bestimmt sind. Es soll dadurch Ware in dem Augenblick, in dem sie ihrer eigentlichen Bestimmung zugeführt wird, noch eine letzte im Interesse der Gesundung der Reichsfinanzen notwendig geordnete Belastung erfahren. Wirtschaftliche Bedenken hiergegen würden insofern bestehen, wenn auch der letzte Umsatz solcher Gegenstände getroffen werden würde, die von Gewerbe und Industrie gekauft werden, um vom letzten Käufer im Produktionsprozeß verwendet zu werden. Es ergibt sich die Notwendigkeit, von einer Besteuerung des industriellen Bedarfs, auch wenn es sich um einen letzten Umsatz handelt, abzusehen. Dagegen muß sich die Kleinhandelssteuer, wenn sie einen ausreichenden Ertrag liefern soll, auch auf Lebensmittel erstrecken. Etwa die Hälfte des Gesamtverbrauchs des deutschen Volkes entfällt nämlich auf Lebensmittel. Wollte man sie aus der Besteuerung herausnehmen, so wäre die Kleinhandelssteuer ihres wesentlichsten Objektes beraubt. Tatsächlich wird auch die Besteuerung der Lebensmittel durch die Kleinhandelssteuer bei den Massenartikeln wie Brot, Kartoffeln, Gemüse usw. für den einzelnen Verbraucher kaum fühlbar werden. Der Verbrauch bei der Errichtung von Bauwerken sieht dem gewerblichen Verbrauch sehr nahe. Er wird von der Belastung freigelassen, zumal, da die Einbeziehung der Baumaterialien große Schwierigkeiten in der Abgrenzung gegen sonstigen gewerblichen Bedarf ergeben würde, denn Holz, Eisfabrikate, Keton usw. werden nicht nur zum Hausbau, sondern auch im gewerblichen Produktionsprozeß gebraucht.

Die Kleinhandelssteuer ist eine Belastung des Massenverbrauchs. Die soziale Gerechtigkeit erfordert es, daß die besser bemittelten Klassen durch die Umsatzbesteuerung stärker betroffen werden. Es wird insofern notwendig, die Zugusssteuer auszubauen. Das ist zunächst in der Weise vorgesehen, daß sich die Steuer auf 10 v. H. des Entgelts bei solchen Gegenständen erhöht, die den notwendigen Bedarf des Haushalts übersteigen. Die erhöhte Steuerpflicht tritt nicht ein, wenn solche Gegenstände ihrer Beschaffenheit nach nicht für die Hauswirtschaft, sondern für den Verbrauch oder Gebrauch innerhalb einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit oder zur Errichtung eines Bauwerks bestimmt sind.

Bei der Ausarbeitung des Gesetzentwurfes betreffend eine Umsatzsteuer sind, soweit der Ausbau der Zugusssteuer in Frage kommt, zwei wichtige Momente in den Vordergrund getreten worden: 1) aus der Zugusssteuer einen ausgiebigen Ertrag zu erzielen, 2) die Unbequemlichkeiten für den Handelsverkehr möglichst einzuschränken. Der Kreis der höchstbesteuerten Waren ist, dem ersten Erfordernis zu genügen, möglichst weit gezogen worden und zu Gunsten des zweiten Erfordernisses die Erhebung der Steuer in die Fabrik zurückverlegt worden, das heißt die Steuer wird erhoben, wenn der Gegenstand die Fabrik verläßt. Um welche Waren es sich bei dieser Zugusssteuer (Aufgabe zu 3) handelt, ergibt sich aus einer Sonder-Ausstellung, die ein Teil des Gesetzes werden soll. In dieser Ausstellung findet man u. a. Hohlgläser, Waren aus Tafelglas, Gegenstände aus Porzellan oder anderem Ton, Gegenstände aus Spinnstoffen, Gegenstände aus Leder, Gegenstände aus Kautschuk, Möbel, Uhren, Spazierstöcke, Beleuchtungsgegenstände, Spielsachen usw. Diese Gegenstände sind nicht etwa sämtlich unterschiedslos erhöht steuerpflichtig, sondern als Kennzeichen dienen äußere Merkmale z. B. bei Glas und bei Möbeln. Das Entscheidende aber spielt die Abgrenzung nach Preisen; mit der näheren Ausgestaltung nach Mindestpreisen muß vorläufig gewartet werden, bis einigermaßen geordnete Verhältnisse und damit eine gewisse Festigung der Preise gegeben ist. Nicht bei allen Waren ist die Rückverlegung der Steuer zum Hersteller möglich. Es bleibt ein kleiner Kreis von Gegenständen, u. a. Gegenstände des Juweliengewerbes in Verbindung mit Edelmetallen, Originalwerke der Plastik, Malerei und Graphik, Antiquitäten, Vergnügungs- und Sportfahrzeuge, Villards, Reit- und Kutschperde, bei denen die Besteuerung in der letzten Hand erfolgen muß. (Aufgabe zu 4). Es sind dies Gegenstände, bei denen der Hersteller selbst frei sein soll, wie bei Originalwerken der Kunst oder bei denen der Hersteller und der letzte Verkäufer meist dieselbe Person ist wie bei Blumen und Feinkostwaren; Edelmetallwaren sind hier nicht untergebracht, weil der Juwelier große Kapitalien anlegen muß und diese Anlage ihm nicht schon von vornherein mit 10 vom Hundert belastet werden soll. Dazu kommt, daß der Edelmetallwert Kursschwankungen ausgesetzt ist und die Verluste, die den Juwelier hierdurch treffen können, nicht noch durch die Steuer verschärft werden dürfen. Die erhöhte Umsatzsteuer auf

die Lieferung von Zugussgegenständen im Kleinhandel beträgt 15 vom Hundert.

Die bisher erwähnten Vorbelastungen beziehen sich nur auf Lieferungen. Die Leistungen — soweit sie nicht als Werklieferungen den reinen Lieferungen gleichstehen — unterliegen grundsätzlich nur der Steuer von 1 vom Hundert. Hier von ist aber in dem vorliegenden Gesetzentwurf (Aufgabe zu 5) eine Reihe von Ausnahmen gemacht, indem gewisse Leistungen unter 10prozentige Steuer gestellt werden sollen. Hierzu gehört die Uebernahme von Anfindungen, wie die Gewährung eingerichteter Schlaf- und Wohnräume in Gasthöfen, Pensionen oder Privathäusern zu vorübergehendem Aufenthalt, wenn das Entgelt für den Tag oder die Uebernachtung 2 Mark oder mehr beträgt, und schließlich die Aufbewahrung von Geld, Wertpapieren, Pelzwerk usw.

Die Schätzung des Ertrags der neuen Umsatzsteuer ist mit einiger Sicherheit kaum zu geben. Sie kann nur für den Beharrungszustand versucht werden, den das deutsche Wirtschaftsleben hoffentlich in einiger Zeit erreichen wird, nicht aber für die unklaren und unsicheren Verhältnisse der Gegenwart. Dies vorausgeschickt geht die Ertragschätzung für die allgemeine Umsatzsteuer von einem Umsatz von 195 Milliarden Mark aus und kommt mithin bei einem Steuerfuß von 1 vom Hundert zu dem Ergebnis von 1950 Millionen. Die Kleinhandelssteuer mit 5 vom Hundert soll das Auskommen von 1900 Millionen erzielen. Für die 10prozentige Steuer beim Hersteller, die 15prozentige Kleinhandelssteuer und die 10prozentige Steuer auf Leistungen bestimmter Art wird das Ergebnis mit 1500 Millionen geschätzt. Man mag danach das gesamte Auskommen auf etwa 4 1/2 Milliarden annehmen und wenn man ein Behntel wegen der Gebietsabtretung absetzt, mit 4 Milliarden.